



Vereinbarkeit im Gebäudehüllengewerbe
Conciliation dans la branche de l'enveloppe des bâtiments
Conciliabilità nel ramo dell'involucro edilizio

www.teilzeitbau-gebäudehülle.ch
gebaeudehuelle@teilzeitbau.ch

Stand: Juni 2026

Basis: GAV Gebäudehüllengewerbe 2024-2027
Dieses Dokument gibt es auch als Word-Datei

Checkliste für die Anstellung von Teilzeitmitarbeitenden, die dem Gesamtarbeitsvertrag Gebäudehüllengewerbe unterstehen (bei Arbeitszeitreduktion von bisherigen oder Anstellung von neuen Mitarbeitenden)

Gespräche

- ☐ Offenes Gespräch führen, um beidseitige Erwartungen zu klären: Zeitliche Einschränkungen (z.B. Kita-Öffnungszeiten), Flexibilität für zusätzliche Einsätze, Informationspflichten und -wege (z.B. Kommunikation bei Arbeitsübergabe).
- ☐ Termin vereinbaren für erste Zwischenbilanz (bei Neuanstellungen: Probezeitgespräch).

Arbeitsvertrag

- ☐ Beschäftigungsgrad, Arbeitszeit, fixe Arbeitstage und Lohn schriftlich festlegen. Die Anstellung erfolgt grundsätzlich im Monatslohn (Art. 20.1 GAV).
- ☐ Modell zur Erfassung der Absenzen festhalten.
- Leitfaden Erfassen von Absenzen
- ☐ Spesenvergütung bei auswärtiger Arbeit CHF 20 pro Mittagessen oder Monatspauschale vereinbaren: CHF 330 × Beschäftigungsgrad (Beispiel: 80% × 330 CHF = 264 CHF).

Berufliche Vorsorge (BVG)

- ☐ Vorsorgeplan überprüfen betreffend Versicherung der Teilzeitbeschäftigten: Wird der Koordinationsabzug dem Beschäftigungsgrad angepasst? Werden auch Teilzeitbeschäftigte unter der Eintrittsschwelle versichert?
- ☐ Wenn nicht: Vorsorgeplan auf nächstmöglichen Termin anpassen. Bei der Spida Personalvorsorgestiftung sind solche Plananpassungen für die Zukunft jederzeit möglich, sofern sowohl der/die Arbeitgebende wie auch die Arbeitnehmenden damit einverstanden sind.
- Leitfaden Teilzeitarbeit und Berufliche Vorsorge

Vollzugskosten-, Aus- und Weiterbildungsbeiträge

- Neue Praxis ab 1. Januar 2026
- ☐ Die Beiträge sind für Arbeitnehmende mit einem Beschäftigungsgrad ab 20% geschuldet.
- ☐ Teilzeitbeschäftigte zahlen einen anteilmässigen Beitrag. Berechnung: Beschäftigungsgrad × 25 CHF pro Monat. (Beispiel: 80% × 25 CHF = 20 CHF / Monat.)
- Merkblatt Paritätische Landeskommision (PLK)



Sozialversicherungen: Lohnabzüge für Arbeitnehmende

- ☐ Mitarbeitende bei der Pensionskasse melden und monatlichen Betrag abziehen.
- ☐ AHV/IV/EO/ALV: Prozentuale Beiträge (abhängig vom Bruttolohn).
- ☐ Krankentaggeldversicherung: Prozentuale Beiträge.
- ☐ Nichtberufsunfallversicherung: Ist ab einer Arbeitszeit von mindestens 8 Stunden pro Woche obligatorisch. Prämien gehen zulasten der Arbeitnehmenden (prozentuale Beiträge). Beträgt die Arbeitszeit weniger als 8 Stunden pro Woche, Arbeitnehmende darauf hinweisen, sich selbst entsprechend zu versichern (z.B. über eigene Krankenkasse).
- ☐ Vorruhestandsmodell (VRM): Prozentuale Beiträge.

Familienzulagen

Die Anmeldung oder eine Änderungsmeldung für den Bezug von Familienzulagen liegt grundsätzlich in der Verantwortung der Arbeitnehmenden.

- ☐ Arbeitnehmende mit Familienzulagen darauf hinweisen, dass sich durch Teilzeitbeschäftigung Änderungen im Anspruch ergeben können (z.B. werden Familienzulagen an den Elternteil mit dem höheren Einkommen ausbezahlt).
- ☐ Formulare der Ausgleichskasse an Arbeitnehmende aushändigen.